Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXXII.

Bern, 25. Januar 1800. (5. Pluviose VIII.)

Geseggebung.

Groffer Rath, 17. Januan

(Fortsetung.)

(Fortsetzung des Gutachtens über das Weidrecht.)

Achter Abschnitt.

Borschriften über die Bestimmung der Lostaufssumme.

30. Wam die Partheien sich über die Loskaufs, fumme richt vergleichen, so soll der Betrag derselben durch das Distriktsgericht auf die folgende Weise fest

dieselbe, nach Ausweis des 23. und 24. Artifels Franken übersteigt. Dieses Gesetzes, stillschweigend genehmigt haben, so 38. Wenn e dieses Gesetzes, stillschweigend genehmigt haben, so 38. Wenn er denselben nicht baar bezahlt, ist diese Schatzung die Grundlage der Berechnung so ist er schuldig, ihn den Verkäufern auf dem weids

mengenommen, gefucht werden.
33. Diefe Mittelzahl wird dadurch gefunden, dirt, und nachher durch die Zahl drei dividirt.

34. Bei Weidrechten, welche alle Jahre auf getrieben werden. Die gleiche Weise ausgeübt werden, ift, im Falle des 41. Erklart die gleiche Weise ausgeübt werden, ist, im Falle des 41. Erklart hingegen der Loskanser während 31. Artikels dieses Gesehes, der zwanzigfache Betrag dieser vierzehn Tage, daß er die Schuld auf dem der Schahungssumme, im Falle des 32. Artikels aber, weidpslichtig zewesenen Grundstück versichern wolle, der zwanzigsache Betrag der, nach Vorschrift des so stellt das Gericht dem Gläubiger einen Schulda 34. Artikels gefundenen Mittelzahl der drei Schahun schein aus, worin ihm dieses Grundssück unterpfands gen, ber Losfaufpreis.

35. Bei Weidrechten hingegen die nicht alljahre Jahren auf die gleiche Weise ausgenbt werden, macht zu verzinfen. Die nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels ge: 43. Dieser Jins läuft von dem Tage der ends-fundene Summe, dividirt durch die Zahl der Jahre, lichen Bestimmung des Abkaufskapitals an. während welcher der Wechsel der Benutung vor sich 44. Das Abkaufskapital kann von dem Vers geht, den koskaufspreis aus.

36. Bei Weidrechten, welche während einem Wechfel von einer bestimmten Angahl von Jahren auf eine ungleiche Beise ausgeübt werden, wird der Betrag des Loskaufspreises einer jeden dieser Bes nutungkarten insbesondere, nach Answeiß des vors bergehenden Artifels berechner. Nachber werden diese verschiedenen Summen zusammengeschlagen, die auf diesem Wege gefundene Summe macht den Loskaufspreis der Dienstbarteit aus.

Reunter Abschnitt.

Berfügungen in Rückficht ber Bezahlung ber Loss faufefumme.

geset werden.
31. Wann die Partheien sich zur Annahme der abkauft, ist nicht schuldig, den Abkauspreis sogleich einen oder andern Schatzung bestimmt erklaren, oder baar zu bezahlen, wenn er die Summe von funfzehn dieselbe. nach Ausweis des 32 und 32 Ausstelle Ausgebelen, wenn er die Summe von funfzehn

pflichtigen Grundstück unterpfändlich zu versichern.

32. Wann aber alle drei Schakungen von einer 39. Er ist schuldig, innerhalb vierzehn Tagen, der beiden Partheien, oder von beiden zugleich ver, von der Zeit an gerechnet, da ihm die endliche Bes worfen worden sind, so soll die Loskaufssumme aus stimmung des Loskaufspreises bekannt gemacht worz der Mittelzahl aller drei Schakungssummen zusam, den ist, sich vor dem Distriktsgerichte mundlich oder

schriftlich zu bem einen oder andern zu erklaren.
40. Geschieht diese Erklarung von Seite des daß man die brei Schatzungssummen jusammen ad: Lostaufers innerhalb diefer Frist nicht, fo ift die Schuld gahlfällig, und fann bon dem Berfaufer eine

lich verschrieben ist.

42. Der Losfaufer iff in Diefem Falte fchuldig, fondern wahrend einem Wechfel von mehrern bas Abkaufstapital alljahrlich zu vier vom hundert

lkäufer nicht eingefordert werden, als

mung des Loskaufspreises, und

verfallene Zinse ausstehen.
45. Der Loskaufer kann mahrend Diesem Zeite raum dem Glaubiger diefes Rapital nach vorheriger erften Schahung gegen das Diffrittsgericht erflaren: dreimonatlicher Abkündigung, bezahlen.

46. Die Parthenen konnen fich über die in Die lange. fem Abfchnitte bestimmten Gegenstande durch gut

liche Uebereinfunft , anders vergleichen.

Behnter Abschnitt.

Besondres Recht der Weidrechtbesitzer gegen einen Losfaufer, der zugleich Untheilhaber des Weid: rechts ift.

5. 47. Wenn ber Eigenthumer bes weidpflichtie gen Grundflicks zugleich Untheilhaber an dem Beide weldpflichtigen Grundstucks zu befigen, fo tann er vereinigt, ift die verschiedenen Zweige der Staats feine Rechtsame gegen Die Weidpflichtigfeit abtau verwaltung mit-Ausmerksamteit burchgegangen, um schen.

Wenn er diesen Abtausch nicht andietet, fo konnen ihn die übrigen Antheilhaber des Weidrechts in der Person ihrer Diener, und er nahm einen ber

tigkeit begehrt.

In beiden Fallen muß fein Weidrecht auf 49. ble gleiche Urt geschaft, und fein Werth auf Die name liche Weise bestimmt werden, wie oben in Rücksicht der Weidpflichtigfeit des Grundflucks felbft vorge: febrieben worden ift.

50. Wenn der Werth feiner Weidrechtfame den Betrag bes Loskaufspreises seines Grundstücks über, iteigt, so find die Mitantheilhaber des Weidrechts schuldig, ihm den Mehrwerth innerhalb vierzehn Las gen nach der ihnen geschehenen Befanntmachung des

Abkaufpreifes bagr zu bezahlen.

51. Wenn hingegen der Betrag der Losfaufs, fumme denjenigen des Werths des abgetauschten Rraft zu behalten, welche aus der neuen Ordnung Weidrechts übersteigt, so kann der Loskäuser die der Dinge fließen, mit Ausschluß derjenigen, welche Machtauschsumme nach den im geen Abschnitt dieses der Nebertreibung ihrer Grundlase und ihrem Mit Gesetzes bestimmten Borschriften auf dem weidpflich; brauche juguschreiben find. ben Betrag der fünfzehn Franken übersteigt.

Eilfter Abschnitt.

Bestimmung des Rechts der Weidrechtbesiger auf eine Entschädigung in Land,

52. Wenn auf der einen Geite bas Weidreche offentlichen Unterrichts, von einer folchen Ausbehnung ift, daß es feine Ver: befferung bes Anbaues des demfelben unterworfenen Candes julaft, und wenn auf der andern Seite der Gebrauche, sowohl diejenigen, welche auf die Die Aberth Des Weivrechts auf einem weidpflichtigen berbefegung der Pfarreien und Benefizien Bezug be-Grundfluck eben fo groß, oder noch größer! ift, als ben, als andere, find in Betreff alles deffen, mad Der Werth des Grundeigenthumes des weidpflichtigen nicht durch ein ausdrückliches Gesetz abgeschaft iff,

1) fieben Jahre nach ber gerichtlichen Bestim/ Gutes, fo foll ber Beidrechtsbesiger, bei bem 3m fammentreffen biefer beiden Bedingungen befügt fenn, 2) im Laufe Diefer fieben Jahre, fobald zwei fatt bes Lostaufpreifes in Geld, feine Entschadigung in gand ju begehren.

Der Weidrechtsbesiter muß fich bor bet 53. daß er auf diefem Sufe entschadigt gu werden ver

Das Diffriftsgericht foll in Diefem Falle sowohl den Ertrag, den der Grundeigenthumer aus feinem Lande gieht, ale ben Ertrag Des Beidrechte, auf die oben borgeschriebene Weife schaten laffen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bollattebungsausschuf.

Der Vollziehungsausschuß, faum in Mehrheit fich ihres gegenwärtigen Zustandes zu versichern. Die Gleichformigfeit der Grundfatte, welche feine Glieder befeelen, lentte feine ersten Blicke auf die Religion Dazu anhalten, sobaid er den Abkauf der Weidpflich, schleunigten Gang gegen eine gangliche Muthlosigkeit und Berwirrung in einem Fache, welches die erfte Quelle aller Volksveredlung und alles Volksglats ift, mit Schmerzen wahr.

Die verschiedenen Beschluffe ber Regierung, die darauf Bezug haben, wurden ihm vorgelegt, und die lebhafte Ueberzeugung von der dringenden Mothwens digfeit, den verschiedenen Aenkerungen der vollzie henden Gewalt eine gang verschiedene Richtung p

geben, war die Folge diefer Prufung. Indem er fich von dem Refultat diefer Untersw chung Rechenschaft geben ließ, auch dasselbe bestimmte, glaubte er sich's zur Regel machen zu muffen, von lalleu Reuerungen, die er vorfand, nur diejenigen in

In Folge Dieser Betrachtungen und in Erward tung der Gesetze, welche die Beisheit der gesetzu

benben Rathe Gelvetiens verfpricht;

beschließt

er provisorisch auf den Bericht seines Ministers be

was folget:

1) Die alte Kirchengucht, ihre Polizei, ihr